

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 26. Juni 2024

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „ Klassische und Christliche Archäologie “ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021 vom 10.06.2024	1378
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021 vom 10.06.2024	1407
Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 06. Juni 2024	1436
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisciplinary Center for Mathematical Modeling of Infectious Disease Dynamics (IMMIDD)	1449

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/17

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021
vom 10.06.2024**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021 (AB Uni 2021/7, S. 378 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**

- 2. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:**

Anhang: Modulbeschreibungen

Einführungsmodul Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Einführungsmodul Archäologie
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt fachliche und methodische Grundkenntnisse sowie Arbeitstechniken der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie.	
Lehrinhalte	
Im Einführungsmodul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie. Sie lernen in dem Modul archäologische Arbeitstechniken und die Fachterminologie kennen und erhalten erste Einblicke in die Methoden und Inhalte der Archäologie sowie in Interpretationen antiker Monumente der griechisch-römischen und der spätantiken/frühchristlichen Epoche.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben fachliche Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie. Sie werden in die Lage versetzt, archäologische Arbeitstechniken und die Fachterminologie anzuwenden und mit Hilfe der erarbeiteten methodischen und inhaltlichen Grundlagen antike Monumente der griechisch-römischen und der spätantiken/frühchristlichen Epoche zu interpretieren. Auf diese Weise werden vor allem analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Einführung in die Klassische und Christliche Archäologie	P	30 h/2 SWS	120 h
2	S	Seminar	Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen und Christlichen Archäologie	P	30 h/2 SWS	120 h
3	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h/2 SWS	30 h
4	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Den Studierenden wird neben der Anleitung in den beiden Einführungsseminaren durch das Angebot von je einer Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen und der Christlichen Archäologie die Möglichkeit zur eigenständigen Orientierung gegeben.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	Klausur: 90 min.	1	50 %
2	MTP	Klausur	Klausur: 90 min.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	3	
2	Abschlusskolloquium		ca. 45 min.	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
	Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh/ Dr. S. Nomicos
Anbietender Fachbereich	FB 08 –Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Introduction
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introductory Seminar
	LV Nr. 2: Introductory Seminar
	LV Nr. 3: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 4: Lecture Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien und Klausuren stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Durch sie werden Grundlagenwissen und Schlüsselfertigkeiten für die Bewältigung des gesamten Studiums erworben. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger Stellenwert im Studium zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Basismodul I (Griechische Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul I (Griechische Kultur)
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der griechischen Kunst- und Kulturgeschichte. Die kritische Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur in schriftlicher und mündlicher Form wird geschärft.	
Lehrinhalte	
Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen im Basismodul I archäologische Denkmäler der griechischen Kultur im Zentrum. Die Studierenden vertiefen Kenntnisse archäologischer Denkmäler und setzen ihre methodische Schulung fort. Auf diese Weise soll sich der im Einführungsmodul erworbene Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der Antike deutlicher zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der griechischen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben einen breiten Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der griechischen Zeit. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, komplexe archäologische Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise erweitern sie vor allem ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min	2	
3	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. S. Nomicos
Anbietender Fachbereich	FB 08 –Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basics I (Greek Culture)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Greek Culture
	LV Nr. 2: Seminar Greek Culture
	LV Nr. 3: Course Greek Culture

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der altitalischen und römischen Kunst- und Kulturgeschichte. Die Informations- und Kommunikationskompetenz werden vertieft.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen im Basismodul II archäologische Denkmäler der altitalischen und römischen Kultur im Zentrum. Die Studierenden vertiefen Kenntnisse archäologischer Denkmäler und setzen die methodische Schulung fort. Auf diese Weise soll sich der im Einführungsmodul erworbene Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der Antike deutlicher zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der griechischen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Denkmäler der altitalischen und römischen Zeit und erwerben weiterführende methodische Kompetenzen. Sie verschaffen sich einen vertiefenden Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften der altitalischen und römischen Epoche. Auch in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierenden die Fähigkeit, komplexe archäologische Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise vertiefen sie insbesondere ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min.	2	
3	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. S. Nomicos
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basics II (Pre-Roman and Roman Culture)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Pre-Roman and Roman Culture
	LV Nr. 2: Seminar Pre-Roman and Roman Culture
	LV Nr. 3: Course Pre-Roman and Roman Culture

9 Sonstiges	
	<p>Aus didaktischen Gründen wird empfohlen, das Basismodul II vor dem Basismodul III zu absolvieren.</p> <p>Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.</p>

Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Profilbildung der Studierenden und zielt auf eine stärkere Vertrautheit mit der spätantiken und frühchristlichen Kunst- und Kulturgeschichte. Die Informations- und Kommunikationskompetenz werden weiter vertieft.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen in diesem Modul archäologische Denkmäler der spätantiken/frühchristlichen Zeit im Mittelpunkt. Die Studierenden erarbeiten sich anhand ausgewählter Beispiele Grundkenntnisse aus dem breiten Spektrum der materiellen Hinterlassenschaften dieser Epoche. Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Methodenkompetenz.</p> <p>Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse im Bereich der spätantik/frühchristlichen Kultur. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erarbeiten sich die Grundkenntnisse der materiellen Hinterlassenschaften der spätantiken/frühchristlichen Epoche. Sie üben das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit archäologischen Denkmälern dieser Epoche ein. Dabei erlangen die Studierenden die Fähigkeit, komplexe kunst- und religionsgeschichtliche Zusammenhänge verständlich zu präsentieren. Auf diese Weise vertiefen sie wiederum ihre systemischen und kommunikativen Kompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorlesung, Seminar und Übung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min.	2	
3	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Late Antiquity and Early Christian Culture
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Late Antiquity and Early Christian Culture
	LV Nr. 2: Seminar Late Antiquity and Early Christian Culture
	LV Nr. 3: Course Late Antiquity and Early Christian Culture

9 Sonstiges	
	<p>Aus didaktischen Gründen wird empfohlen, das Basismodul III erst nach dem Basismodul II zu absolvieren.</p> <p>Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.</p>

Praxismodul

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Praxismodul
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)	6 LP	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Transfer- und Praxiskompetenz. Die Studierenden lernen, das erworbene theoretische Wissen praktisch anzuwenden.	
Lehrinhalte	
<p>Im Praxismodul gilt es, die Methodenkompetenz der Studierenden um eine dezidiert praktische Komponente zu erweitern. Im Rahmen einer praktischen Übung im Archäologischen Museum bearbeiten die Studierenden selbstständig originale antike Objekte. Sie analysieren archäologische Objekte und ordnen diese kulturhistorisch ein, wobei sie auf diese Weise im Umgang mit Originalen ihre bisher erworbenen methodischen Kompetenzen testen und vertiefen.</p> <p>Es ist möglich, die Praktische Übung im Museum durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege oder durch die Teilnahme an einer Ausgrabung bzw. an einer Exkursion zu ersetzen.</p>	
Lernergebnisse	
Die in den vorangegangenen Modulen auf theoretischer Ebene angeeigneten fachlichen Kompetenzen werden nun durch solche auf praktischer Ebene erweitert. Dabei trainieren die Studierenden den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten, die sie sich unter Anleitung erschließen sollen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü	Praktische Übung	Praktische Übung	P	30 h/2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Praktikumsbericht oder praktische Übungsarbeit	Praktikumsbericht: ca. 4 Seiten; praktische Übungsarbeit: 45-90 min.	1	unbenotet	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			0%			
Studienleistung(en): Keine						

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Einführungsmodul und Basismodul I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der praktischen Übung besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen überwiegend an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die mit der praktischen Übung verbundene Vorgehensweise sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse gemeinsam im Plenum diskutiert werden müssen. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. H.-H. Nieswandt	
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Practical Training	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical Course	

9	Sonstiges	
	<p>Praktikumsbericht oder praktische Übungsarbeit stellen für den Studiengang eine unverzichtbare Prüfungsleistung dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden die Fähigkeit, ihre Studienqualifikationen z. B. durch die eigenständige Bearbeitung von archäologischen Artefakten praktisch anzuwenden. Da diesem Bestandteil der Modulprüfung somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, ist er als Prüfungsleistung definiert. Wird das Modul auf Antrag beim Modulbeauftragten durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege oder durch die Teilnahme an einer Ausgrabung bzw. an einer Exkursion absolviert, so ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Modulbeauftragtem und Studierenden/Studierender erforderlich, z.B. in Form eines Learning Agreements.</p>	

Orientierungsmodul: Klassische und Christliche Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Orientierungsmodul: Klassische und Christliche Archäologie
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul wird den Studierenden die Möglichkeit zur eigenständigen Orientierung gegeben. Darüber hinaus zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul können die Studierenden zwischen Lehrveranstaltungen der Klassischen und Christlichen Archäologie wählen, um erste vertiefende Kenntnisse zu erwerben, ohne bereits einen Schwerpunkt festlegen zu müssen. Gleichzeitig nimmt mit einem Praxisanteil eine berufsbezogene Spezialisierung vor. Im Praxisseminar werden die Studierenden von graduierten Studierenden aus dem Masterstudiengang in Kleingruppen betreut. Dabei trainieren die Studierenden des Moduls nicht nur den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten weiter, sondern erhalten auch Einblicke in die theoretische Erarbeitung und praktische Umsetzung musealer Inszenierungen. In den übrigen Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbstständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbstständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Der Praxisanteil innerhalb des Moduls dient insbesondere dem Erwerb berufsvorbereitender Kompetenzen. Durch das didaktische Konzept im Praxisseminar werden zudem Transfer- und Kommunikationskompetenzen geschult. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	150 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	150 h
3	S	Praxisseminar	Praxisseminar	P	30 h / 2 SWS	120 h
4	Ü	Übung	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	60 h
5	Ü	Übung	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Klassischen und Christlichen Archäologie frei das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	1	100 %
Oder					
2	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min.	1	
oder					
2	Referat		ca. 45 min.	2	
3	Protokollführung oder Präsentation oder praktische Übungsarbeit		Protokollführung: semesterbegleitend; Präsentation: ca. 40 min.; praktische Übungsarbeit: ca. 45-90 min.	3	
4	Referat		ca. 45 min.	4	
Oder					
5	Referat		ca. 45 min.	5	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4 oder 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1 oder 2	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1 oder 2	2 LP
	Nr. 3	4 LP
	Nr. 4 oder 5	2 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Orientation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Practical Seminar	
	LV Nr. 4: Course Classical Archaeology	
	LV Nr. 5: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	<p>Abschlusskolloquien, Referate bzw. Präsentationen und schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.</p>	

Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Freies Vertiefungsmodul: Klassische Archäologie
Modulnummer	7A

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	11 LP	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Vertiefungsmodul zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden auf „Klassische Archäologie“. Das Freie Vertiefungsmodul führt die Studierenden zum Abschluss des Bachelor-Studiengangs und nimmt eine berufsbezogene Spezialisierung vor. In Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Bereich des gewählten Schwerpunktes. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	150 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Klassischen Archäologie frei das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		25 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min.	2	
3	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. A. Lichtenberger/Prof. Dr. M. Söldner
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Consolidation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Freies Vertiefungsmodul: Christliche Archäologie
Modulnummer	7B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6.	
Leistungspunkte (LP)	11 LP	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Vertiefungsmodul zeigen die Studierenden, dass sie die bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden auf „Christliche Archäologie“. Das Freie Vertiefungsmodul führt die Studierenden zum Abschluss des Bachelor-Studiengangs und nimmt eine berufsbezogene Spezialisierung vor. In den Lehrveranstaltungen werden an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft, auf die bei entsprechender Eignung in einem Master-Studiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. Die polyvalente Vorlesung dient in diesem Modul der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Bereich des gewählten Schwerpunktes. Inhaltliche Wiederholungen sind ausgeschlossen, da die Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen angeboten werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainieren und vertiefen. Sie erarbeiten sich die Fähigkeit zur Entwicklung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur kritischen Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. All diese Kompetenzen können zur Aufnahme eines Master-Studiengangs befähigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	150 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb des Lehrangebots des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie jeweils aus dem Bereich der Christlichen Archäologie frei das Vertiefungsseminar und die Übung zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		25 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min.	2	
3	Referat		ca. 45 min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden sich die Lehrinhalte nicht selbständig aneignen können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. P. Bonnekoh
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Consolidation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und Verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen der Modulprüfungen somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6 Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Bachelorarbeit soll zeigen, ob die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	
Lehrinhalte	
Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden von einer/einem gemäß § 13 RPO bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut (siehe § 11 RPO).	
Lernergebnisse	
Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über bestimmte Forschungsfelder. Sie beweisen Reflexionsvermögen in Bezug auf Inhalte und Methoden. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb des Faches zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen. Die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen..	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	-	Bachelorarbeit	P	-	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Thema der Bachelorarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin frei gewählt werden. Die Anmeldung zu den Vertiefungsmodulen ist für die Themenausgabe erforderlich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	30-35 Seiten		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/180			
Studienleistung(en): Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Abschluss aller Module mit Ausnahme des Wahlpflichtmoduls (7A oder 7B) bzw. den Nachweis von 58 LP (exklusive Allgemeine Studien) voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Jeweilige/r Erstprüfer*in
Anbietender Fachbereich	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Bachelor Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Bachelor Thesis

9 Sonstiges	
	-

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) vom 22.04.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021
vom 10.06.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.01.2021 (AB Uni 2021/7, S. 409 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**

- 2. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:**

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Sprache
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist – soweit die Nachweise noch nicht erbracht sind – die Aneignung von Altgriechischkenntnissen (Griechisch I und II) .	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb von Sprachkenntnissen, die für den weiteren Studienverlauf grundlegend sind. Die Studierenden belegen die Sprachkurse Griechisch I und II. .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Fremdsprachenkenntnisse. Die alten Sprachen sind fundamentaler Bestandteil der griechischen und römischen Welt und zu deren Verständnis unerlässlicher Zugang.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Sprachkurs	Sprachkurse	P	60 h/ 4SWS	540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Sprachkurse können frei nach Lehrangebot der WWU gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur(en) und/oder mündliche Prüfung(en)	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ Dr. S. Nomicos	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Language
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course

9	Sonstiges
	-

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Methoden
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung theoretisch-methodischer Zugänge in den archäologischen Wissenschaften. Die Studierenden können die unterschiedlichen Methoden und theoretischen Modelle skizzieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage methodische Probleme zu identifizieren und zu ihnen Stellung zu beziehen.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalt ist die Vertiefung und kritische Diskussion klassisch- und christlich-archäologischer Denkmalkennntnis und aktueller methodischer Zugänge zu dem jeweiligen Fach. In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern und schulen ihre Methodenkenntnisse. Dies bereitet sie auf die fachwissenschaftliche Vertiefung in Klassischer und Christlicher Archäologie vor. Insbesondere in der Methodenlektüre erarbeiten die Studierenden sich vertiefende fachliche Grundlagen, über die sie kritisch reflektieren können. Die erworbenen Kompetenzen führen über die Erarbeitung von Grundkenntnissen hinaus und zielen auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere werden analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
2	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	K	Methodenlektüre	Methodenlektüre	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit eine Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie und Christlichen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussklausur	90 min	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
----------------------------	---

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes 3. Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ Dr. S. Nomicos	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Methods
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology
	LV Nr. 2: Lecture Christian Archaeology
	LV Nr. 3: Course Methods

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien und Klausuren stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Durch sie erwerben die Studierenden Grundlagenwissen und Schlüsselfertigkeiten für die Bewältigung des gesamten Studiums. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger Stellenwert im Studium zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul Ia: Griechische Welt
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der griechischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der griechischen Kultur. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse griechisch-archäologischer Objekte und Denkmäler und können die einschlägigen Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen. Die am Beispiel der griechischen Welt erworbenen Kompetenzen bilden die inhaltliche Grundlage für das Modul Römische Welt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der griechischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min	2	
3	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
----------------------------	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Greek World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II a Römische Welt
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der römischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.		
Lehrinhalte		
<p>Gegenstand ist das künstlerische Erbe Roms und seiner Nachbargebiete von der Zeit der römischen Republik bis in die Spätantike. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmälerkenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse von den Wechselbeziehungen bzw. Akkulturationsprozessen im Imperium Romanum auf der Grundlage der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der römischen Antike. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.</p>		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der römischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min	2	
3	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
----------------------------	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Roman World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul I b: Spätantike
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der spätantik-frühchristlichen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der spätantiken Kultur (3.-6. Jh.) ohne Einschränkung auf Monumente christlicher Aussage. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt. Ein weiteres Arbeitsfeld ist die kritische und korrigierende Auswertung „historischer“ Grabungsdokumentationen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse spätantiker Objekte und Denkmäler. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden lernen dabei, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einzuschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/spätantiken Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min	2	
3	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
----------------------------	---

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Late Antiquity
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology

9 Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und Verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II b Frühmittelalter/Byzanz
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	14 LP
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der byzantinischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist das künstlerische Erbe von Byzanz und seinen Nachbargebieten aus dem 7.-10. Jh. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse 1) von den Wechselbeziehungen (bzw. Akkulturationsprozessen) zwischen Byzanz und seinen Nachbarn auf dem Gebiet der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft, und 2) von den periodischen Auseinandersetzungen mit dem paganen und christlichen Erbe der Antike als einer besonderen Form des Kulturtransfers.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der frühmittelalterlichen/byzantinischen Zeit und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion. Die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume dient als Basis für die Einordnung von Objekten/Kunstwerken und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/frühmittelalterlichen/byzantinischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlusskolloquium		ca. 45 min	1	
2	Referat		ca. 45 min	2	
3	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
----------------------------	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Early Middle Ages/Byzantium	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	Abschlusskolloquien, Referate und schriftliche Hausarbeiten stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen in den beiden grundlegenden Feldern ihrer späteren archäologischen Fachtätigkeit, nämlich in Vortragstätigkeit und im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch das Rekapitulieren der Vorlesungsinhalte vertiefen fortgeschrittene Studierende ihre Fach- und Sachkompetenz und verknüpfen diese mit bereits Gelerntem. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Studien- und Prüfungsleistungen definiert.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Interdisziplinäre Studien
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Aneignung von Kompetenzen aus dem Bereich des interdisziplinären Arbeitens. Die Studierenden lernen Inhalte und Methoden einer oder mehrerer Nachbardisziplinen kennen. Sie können Relevantes für das eigene Studienfach identifizieren, darlegen und anwenden.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalte sind die vertiefte inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen (Ägyptologie und Koptologie, Geschichte, Alte Kirchengeschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Philologie, Vorderasiatische Altertumskunde).	
Lernergebnisse	
<p>Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung des fachlichen und methodischen Horizonts der Studierenden und die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.</p> <p>Die Studierenden erweitern ihren fachlichen sowie methodischen Horizont und entwickeln ihr interkulturelles Bewusstsein weiter. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	S	Vertiefungsseminar	Vertiefungsseminar Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot der genannten Nachbardisziplinen (Punkt 2 Lehrinhalte) frei die Vorlesungen und das Vertiefungsseminar zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
		Keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ Dr. S. Nomicos	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Lecture
	LV Nr. 3: Seminar

9 Sonstiges	
	<p>Schriftliche Hausarbeiten bzw. Klausuren stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Die Studierenden erwerben durch sie adäquate Kernkompetenzen in einem der grundlegenden Felder ihrer späteren wissenschaftlichen Tätigkeit, nämlich dem Verfassen wissenschaftlicher Beiträge. Durch Klausuren erwerben die Studierenden Methoden-, Fach- und Sachkompetenz in der Nachbardisziplin. Da diesen Bestandteilen zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, sind sie als Prüfungsleistung definiert.</p> <p>Die erhöhten Eigenstudien in den Veranstaltungen des Wahlfächermoduls spiegeln sich auch in der erhöhten Vergabe von Leistungspunkten wider.</p>

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Praxis
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	17 LP	
Workload (h) insgesamt	510 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung von Kompetenzen im praktischen Bereich. Die Studierenden sind zum einen in der Lage mit antiken Originalen umzugehen und mit ihnen zu arbeiten. Zum anderen lernen sie archäologische Lerninhalte zu konzipieren und zu vermitteln.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalt ist eine unmittelbare praktische Tätigkeit an archäologischen Objekten vorzugsweise im Archäologischen Museum der Universität. Archäologische Objekte oder museale Inszenierungen werden diskutiert und klassifiziert. Das archäologische Praktikum kann auch im Ausland und/oder bei außeruniversitären Institutionen absolviert werden. Als archäologische Praktika können auch Exkursionen angerechnet werden. Das archäologische Praktikum soll drei Wochen dauern. Wenn hierfür Exkursionen angerechnet werden sollen, sind Exkursionen mit einer Gesamtdauer von zwölf Tagen angemessen. Die Exkursionstage können auch durch mehrere kurze Exkursionen (ggf. Tagesexkursionen) erworben werden. Das didaktische Praktikum wird durch Graduierte (mindestens Master) supervisiert. Im didaktischen Praktikum werden praktische archäologische Themen behandelt und besonders im Hinblick auf die didaktische Vermittlung umgesetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz im praktischen Umgang mit archäologischen Objekten und schulen insbesondere bei der Betreuung von BA-Studierenden ihre (museums-) didaktischen Fähigkeiten. Dies befähigt sie zur chronologischen und typologischen Einordnung von archäologischen Artefakten und deren Vermittlung. Dem didaktischen Praktikum liegt als didaktisches Konzept die intensive Betreuung in Kleingruppen zugrunde. Die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Erarbeitung von Ausstellungskonzepten ermöglicht den Studierenden Transfer- und Kommunikationskompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	Archäologisches Praktikum	Archäologisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	P	Didaktisches Praktikum	Didaktisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktische Übungsarbeit	3 Sitzungen: je 90 min	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktische Übungsarbeit oder Protokollführung		Praktische Übungsarbeit: 45-90 min.; Protokollführung: semesterbegleitend, pro Sitzung 1-3 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im didaktischen Praktikum besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen überwiegend an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die mit der praktischen Übung verbundene Vorgehensweise sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse gemeinsam im Plenum diskutiert werden müssen. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Wird das archäologische Praktikum im Archäologischen Museum der WWU absolviert, gilt für die Anwesenheitspflicht die gleiche Regelung wie im didaktischen Praktikum.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
Summe LP		17 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Practical Training
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeological Internship
	LV Nr. 2: Didactic Internship

9 Sonstiges	
	<p>Praktische Übungsarbeiten bzw. Protokollführung stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungs- und Studienleistungen dar. Durch Praktische Übungsarbeiten erwerben die Studierenden die Fähigkeit, ihre Studienqualifikationen z. B. durch die eigenständige Bearbeitung von archäologischen Artefakten praktisch anzuwenden. Durch die Protokollführung erwerben Studierende analytische Kompetenzen unter Berücksichtigung ihrer Fach- und Sachkenntnis. Im didaktischen Praktikum erwerben die Studierenden durch die Wissensvermittlung museumspädagogische und didaktische Fähigkeiten. Da diesem Bestandteil zum Nachweis der Lernergebnisse somit ein überaus wichtiger berufsvorbereitender Stellenwert zukommt, ist er als Prüfungsleistung definiert.</p> <p>Wird das Modul auf Antrag beim Modulbeauftragten durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege absolviert, so ist ein Learning Agreement erforderlich.</p>

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Abschluss
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	30 LP	
Workload (h) insgesamt	900 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium. Die Studierenden können wissenschaftliche Probleme identifizieren, sie schriftlich und mündlich darlegen und zu ihnen Stellung nehmen. Sie sind zudem in der Lage weiterführende Schlüsse zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalt ist ein Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion laufender Abschlussarbeiten. Die Studierenden diskutieren auf wissenschaftlichem Niveau über die (Teil-)Resultate ihrer eigenen Abschlussarbeiten und die ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Klassische Archäologie oder im Fach Christliche Archäologie auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Die Masterarbeit wird vom Studierenden selbstständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung kann der Studierende frei wählen, in Absprache mit dem ebenfalls vom Studierenden frei gewählten Betreuer (je nach Kapazität).</p> <p>Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Transferkompetenzen der Studierenden. In ihr werden Verknüpfungen unterschiedlicher Bereiche des gewählten Schwerpunkts untereinander sowie mit der Masterarbeit hergestellt. Die mündliche Prüfung soll in der Regel erst nach der Bewertung der Masterarbeit erfolgen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Erworbene Kompetenz des Masterkolloquiums ist die Fähigkeit, sich mit Fachvertretern über fachliche Inhalte auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.</p> <p>In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine begrenzte archäologische Aufgabenstellung in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Diese Kompetenz kann zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs befähigen. Durch die mündliche Prüfung wird zudem die Transferkompetenz der Studierenden unter Beweis gestellt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Masterkolloquium	Masterkolloquium	P	30 h/ 2 SWS	120 h
2			Masterarbeit	P	-	750 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende können abhängig von ihren Betreuern und dem gewählten Studienschwerpunkt Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie zwischen den angebotenen Masterkolloquien wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	5 Monate Bearbeitungszeit; 60-90 Seiten	2	80 %
2	MTP	Mündliche Prüfung	30 min.	2	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation der Masterarbeit		ca. 45 min	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6. .
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Masterkolloquium besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälergattungen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	23 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		30 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. P. Bonnekoh/ Dr. S. Nomicos/ Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Degree Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Colloquium	
	LV Nr. 2: Master Thesis	

9 Sonstiges		
	-	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie eingeschrieben sind oder werden, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 22.04.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der
Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Münster
vom 06. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1872), hat die Universität Münster folgende Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ erlassen:

**§ 1
Verliehener Grad**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Ph.D. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.
- (2) Schwerpunktbereiche im Sinne dieser Ordnung sind: „Biblische Studien (Biblical Studies)“, „Biblische Archäologie (Biblical Archaeology)“, „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“, „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“, „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“, „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“, „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“, „Religionspädagogik (Religious Education)“, Interkulturelle Theologie (Intercultural Theology) und „Religionswissenschaft (Religious Studies)“.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht
 1. durch ein erfolgreich absolviertes strukturiertes Promotionsstudium in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 7,
 2. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich und
 3. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation.
- (4) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient dem Promotionsstudium und der Erstellung der Dissertation.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation und die abschließende Gesamtbewertung.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zum Ph.D., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über
 1. den Abschluss eines Studiums in einem für die Dissertation wesentlichen Fach an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem wenigstens achtsemestrigen Diplom- oder Staatsexamens- oder einem Master-Studiengang im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang, oder
 2. einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtens Fachgebiet. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Er kann dabei das in § 3 Absatz 2 vorgesehene Verfahren anwenden.
 3. einen gleichwertigen Abschluss einer auswärtigen kirchlichen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtens Fachgebiet. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Er kann dabei das in § 3 Absatz 2 vorgesehene Verfahren anwenden.
 4. die für den gewählten Schwerpunktbereich erforderlichen Sprach- und besonderen Methodenkenntnisse; diese sind
 - in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Biblical Studies) und Antikes Judentum (Ancient Judaism)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und biblischem Hebräisch, gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Biblische Archäologie“ (Biblical Archaeology) sind fachwissenschaftliche Kenntnisse in der Archäologie, gute Kenntnisse im biblischen Hebräisch sowie in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und Lateinisch; gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen

Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;

- - in den Schwerpunktbereichen „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“ und „Religionspädagogik (Religious Education)“: einschlägige empirische Methodenkenntnis, diese kann auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Interkulturelle Theologie (Intercultural Theology) und Religionswissenschaft (Religious Studies)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden.
- (2) Geeignete Absolvent*innen wenigstens dreijähriger Bachelorstudiengänge an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands oder einer äquivalenten ausländischen kirchlichen theologischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem gewählten Promotionsfach in ausreichender Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die in einem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. In einem abschließenden Kolloquium prüft der Promotionsausschuss, ob der/die Bewerber*in über die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt und ausreichende Fachkenntnisse in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich besitzt.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 finden auch auf Bewerber*innen Anwendung, die den Abschluss einer Fachhochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach nachweisen.

§ 5

Annahme als Doktorand*in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angaben zum Schwerpunktbereich und zum Thema der Dissertation,
 2. eine schriftliche Betreuungszusage aus den folgenden Personenkreisen: a) Hochschullehrer*innen oder b) Privatdozent*innen der Fakultät und
 3. Nachweise gemäß § 4.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorand*in kann versagt werden, wenn
1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die

Zuständigkeit der Fakultät fällt oder

3. der/die Bewerber*in bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren zum Ph.D. absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad schon früher dem/der Bewerber*in entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der/des Betreuenden und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die/den Vorsitzende*n/ über die Annahme als Doktorand*in. Der Beschluss wird dem/der Antragsteller*inschriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (7) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität Münster einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

§ 6 Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in verpflichtet sich die Fakultät, die/den Promovierende*n bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen Doktorand*in und Betreuer*in wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. In das Betreuungsverhältnis wird eine dritte Person als Moderator*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen einbezogen. Die Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung (für Doktorand*in, Betreuer*in, Moderator*in und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine/n Hochschullehrer*in oder e i n e / n Privatdozent*in/Privatdozenten zur weiteren Betreuungsperson bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer*in und Doktorand*in nach dem Ausscheiden der Betreuungsperson aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat vor einer Entscheidung zu befragen.
- (5) Doktorand*in und Betreuer*in verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Dabei soll der/die in Abs. 2 genannte Moderator*in einbezogen werden. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer neuen Betreuungsperson.
- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7

Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das strukturierte Promotionsstudium bildet einen Teil der Qualifikationsphase der Promotion und dient der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich.
- (2) Das Promotionsstudium soll in der Regel nicht länger als acht Semester dauern.
- (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind
 1. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z.B. fachbezogene Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art in der Regel im Umfang von mindestens insgesamt 12 SWS;
 2. die Teilnahme an mindestens zwei auf den gewählten Schwerpunktbereich bezogenen internationalen Kongressen, Tagungen o. ä.; dabei soll der/die Promovend*in zu mindestens einer dieser Veranstaltungen einen selbstständigen Beitrag (Vortrag, Referat) nachweisen;
 3. gegebenenfalls ergänzende Studien gemäß § 5 Absatz 4.

§ 8

Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Der/Die Bewerber*in hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
 2. der Nachweis eines Promotionsstudiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster; § 5 Absatz 7 gilt entsprechend;
 3. die Nachweise gemäß § 4 und 7, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorand*in vorgelegt wurden;
 4. die Dissertation gemäß § 9 in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger;
 5. eine Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat;
 6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zum Ph.D. gestellt hat;
 7. eine Erklärung, dass sie/er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/ er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 8. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung. In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form von wenigstens sechs separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System geeignet sind, möglich.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000-120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 10000 Wörtern beizufügen.
- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei Abhandlungen unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der/des Promovierenden von wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Hierbei darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen sechs Jahre nicht überschreiten; die Veröffentlichung der ältesten Publikation darf zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation höchstens acht Jahre zurückliegen. Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autor*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der/des Promovierenden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse im Umfang von mindestens 9000 Wörtern beigegeben sein; darüber hinaus kann der/die Betreuer*ineinen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.
- (5) Ausnahmen von den unter Absatz 2 bis 4 genannten Bedingungen für die kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der/des Promovierenden gewähren.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen bestimmt. Erstgutachter*in ist in der Regel der/die Betreuer*in. Ist der/die weitere Betreuer*in nach § 6 Absatz 3 Zweitgutachter*in, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Ein Gutachten muss von einem/einer Hochschullehrer*in oder einer/einem Privatdozierenden der Fakultät erstellt werden.
- (7) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss ein/e weitere/r Gutachter*in von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (8) Im Falle der kumulativen Dissertation darf kein/e Mitautor*in der eingereichten Aufsätze zum/zur Gutachter*in bestellt werden.
- (9) Die Gutachter*innen begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor

1. die Dissertation anzunehmen oder

2. die Dissertation abzulehnen oder
 3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
- (10) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:
- „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1);
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2);
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3);
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (11) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.
- (12) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9 und 10 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen den Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag.
- (13) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens drei und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (14) Die Hochschullehrer*innen der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (15) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9, 10, 12 und 14 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (16) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der/die Doktorand*in unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (17) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Die/der Vorsitzende macht aufgrund der Beratungen und Beschlüsse im Promotionsausschuss der/dem Promovierenden schriftlich die gemachten Auflagen namhaft. Bei Wiedervorlage der Dissertation gibt sie/er ein schriftliches Gutachten ab, auf dessen Grundlage der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet.
- (18) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch mindestens zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

- (1) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
 1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachter*innen der Dissertation.
- (2) Hochschullehrer*innen im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der/die Doktorand*in zur öffentlichen Verteidigung (Disputation) eingeladen.
- (2) In der Disputation soll der/die Doktorand*in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (3) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 10 statt. Die Disputation soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (4) Die Disputation besteht
 1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag, in dem der/die Doktorand*in auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in den gewählten Schwerpunktbereich insgesamt einordnet, sowie
 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den gehaltenen Vortrag.
- (5) Die Gesamtdauer der Disputation soll 120 Minuten einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 4 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (6) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrer*innen im Ruhestand und die Privatdozent*innen der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (7) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (8) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Der/Die Doktorand*in erfährt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Ergebnis.
- (9) Wird die Disputation nicht bestanden, kann der/die Doktorand*in die Disputation höchstens einmal

nach frühestens sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholen.

- (10) Bleibt der/die die Doktorand*in der öffentlichen Verteidigung unentschuldigt fern, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Promovierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität eine Promovierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Promovierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Promovierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein/e Promovierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Promotionsausschuss auf Antrag der/des Promovierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Promovierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Promovierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Gesamtnote

- (1) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der Disputation einfach.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Über die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion wird der/die Doktorand*in direkt im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich in Kenntnis gesetzt.
- (6) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Ph.D.“.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem der/die Doktorand*in die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Der/Die Doktorand*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt der/die Doktorand*in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis

enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.

- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt der/die Doktorand*in die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der veröffentlichten Dissertation einzureichen.

§ 16

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt der/die Dekan*in die/n Promovierende*n zur Verleihung des Dokortitels ein.
- (2) Durch die Verleihung wird das Recht verliehen, den Titel „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die Promotionsurkunde enthält
 - 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 - 2. den Namen der/des Promovierenden,
 - 3. Geburtsdatum und –ort,
 - 4. den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktbereichs),
 - 5. den Titel der Dissertation,
 - 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 - 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 - 8. den Namen der Dekanin oder des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (5) Auf Antrag der/des Promovierten ist eine Zweitschrift der Urkunde in englischer Sprache auszufertigen.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels „Ph.D.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich der/die Doktorand*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der/die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß

§ 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.

- (3) Hat der/die Doktorand*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann von dem Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn der/die Doktorand*in wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn der/die Doktorand*in vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der/die Promovierte nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 19

Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Doctor of Philosophy“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der Absätze 3 bis 5 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss ein/e Betreuer*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 9 Absatz 6 ein/e Gutachter*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster sein.

- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorand*in angenommen wurde.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Promovierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 als Promotionsstudierende einschreiben.
- (2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnene Promotionsvorhaben, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung noch nicht gestellt worden ist, findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung, es sei denn, die/der Promovierende erklärt gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dass die Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018 weiter Anwendung finden soll. Die Abgabe der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 muss spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen.
- (3) Unabhängig davon, ob Promovierende nach der Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018 oder nach der vorliegenden Ordnung ihr Promotionsvorhaben durchführen, gilt die Einschreibungspflicht der Promovierenden aus § 67 Abs. 5 HG.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 01, Evangelisch-Theologische Fakultät, der Universität Münster vom 24.04.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisciplinary Center for Mathematical Modeling of Infectious Disease Dynamics (IMMIDD)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisciplinary Center for Mathematical Modeling of Infectious Disease Dynamics (im Folgenden IMMIDD) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Münster unter der Verantwortung der Fachbereiche 4, 5 und 11 gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG NRW.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Das IMMIDD versteht sich als Dach für die Forschung und Lehre in Bezug auf Fragestellungen der infektionsdynamischen Modellierung an der Universität Münster sowie als Forum des interdisziplinären Dialogs zwischen Wissenschaftler*innen verschiedener wissenschaftlicher Bereiche sowie Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. ²Aufgabe des IMMIDD ist es insbesondere, Forschungsarbeiten im Bereich der infektionsdynamischen Modellierung anzustoßen und aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln zu betrachten.
- (2) Die Tätigkeiten des IMMIDD umfassen unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Regelmäßiger Austausch der Mitglieder
 2. Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte
 3. Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten und von gemeinsamen Veranstaltungen
 4. Kontaktpflege und gegenseitiger Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen
 5. Beratung und Initiierung von Veranstaltungen für die an den Themen des IMMIDD interessierte Fachöffentlichkeit, z.B. im Bereich des ÖGD
 6. Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen, Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler*innen
 7. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen und Habilitationen sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Doktorand*innenausbildungsprogramme
- (3) Das IMMIDD entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem IMMIDD zugewiesenen Mittel.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des IMMIDD sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die am IMMIDD tätig sind. ²Mitglieder der Gruppe der Studierenden sind die Studierenden, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am IMMIDD tätig

sind oder die von einem*einer am IMMIDD tätigen Hochschullehrer*in ein Thema für eine Studienabschlussarbeit oder Dissertation aus dem Aufgabenbereich des IMMIDD erhalten haben.

- (2) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Universität Münster aufnehmen. ²Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag und auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen können nach ihrer Entpflichtung bzw. nach Eintritt in den Ruhestand Mitglieder des IMMIDD gemäß Abs. 1 bleiben oder gemäß Abs. 2 werden.
- (4) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss hochschulexterne national und international ansässige Wissenschaftler*innen, die auf den Forschungsgebieten des IMMIDD herausragende Leistungen erbracht haben, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. ²Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag und auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 4 kann durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds gegenüber dem*der Sprecher*in des IMMIDD oder durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag mindestens zweier Vorstandsmitglieder beendet werden. ²Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Münster.

§ 4 Organe

Organe des IMMIDD sind

1. der Vorstand
2. der*die Geschäftsführende Direktor*in
3. die Mitgliederversammlung
4. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des IMMIDD.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Vorstand besteht aus den dem IMMIDD zugeordneten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 3:1:1:1.
- (4) ¹Gehören dem Vorstand weniger als drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. Gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat dieses drei Stimmen;
 2. Gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.²Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) ¹Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden nach Gruppen getrennt von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten der Fachbereiche 4, 5 und 11 aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Studierenden

gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gewählt. ³Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen sowie assoziierte Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.

- (6) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Geschäftsführenden Direktorin*Direktors.
- (8) Der Vorstand des IMMIDD soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 6 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der*die Geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er*sie führt die Geschäfte des IMMIDD in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung.
 2. Er*sie vertritt das IMMIDD gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster.
 3. Er*sie leitet die Sitzungen des Vorstandes.
 4. Er*sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (2) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum*zur Geschäftsführenden Direktor*in. ²Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vom Vorstand vor der Wahl zu treffen. ³Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist ausgeschlossen. ⁴Gehört dem Vorstand nur ein*e Professor*in an, ist diese*r Geschäftsführende*r Direktor*in.
- (3) Der*die Geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des IMMIDD bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der*des Geschäftsführenden Direktorin*Direktors über die Tätigkeit des IMMIDD entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im IMMIDD. ²Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 5 S. 1
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des IMMIDD
 3. Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des IMMIDD
 4. Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMMIDD, die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMMIDD und über die Auflösung des IMMIDD.
- (3) ¹Die Mitglieder des IMMIDD sind zur Förderung der Aufgaben des IMMIDD verpflichtet, sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des IMMIDD mitzuwirken. ²Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des IMMIDD im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. ³Sie werden vom Vorstand über die Angelegenheiten des IMMIDD unterrichtet.
- (4) ¹Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des IMMIDD mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4. ²Redeberechtigt sind alle Mitglieder des IMMIDD. ³§ 5 Abs. 5 S. 3 ist zu beachten.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse gemäß Abs. 2 S. 2 Nr. 4 werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ⁴Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr von dem*der Geschäftsführenden Direktor*in, der*die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) ¹Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein*e Protokollführer*in unter den anwesenden Mitgliedern bestimmt. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der*die Geschäftsführende Direktor*in und der*die Protokollführer*in unterzeichnen. ³Sie wird den Mitgliedern des IMMIDD sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des IMMIDD beratend zu begleiten. ²Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit, der Lehre und der Weiterentwicklung des IMMIDD als auch im Hinblick auf die Kommunikation des IMMIDD mit der Öffentlichkeit Empfehlungen aussprechen.
- (3) ¹Der Beirat soll aus mindestens drei und höchstens sechzehn Mitgliedern bestehen. ²Die Mitglieder des Beirates können sowohl Mitglieder und Angehörige der Universität Münster als auch externe Personen sein. ³Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des IMMIDD sein.
- (4) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des IMMIDD für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. ²Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wird in Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre von dem*der Geschäftsführenden Direktor*in einberufen.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können an den Mitgliederversammlungen des IMMIDD mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten.

§ 9 Übergangsregelung

¹Bis zur Bildung eines Vorstandes gemäß § 5 übernimmt der vom Rektorat eingesetzte Gründungsvorstand dessen Aufgaben. ²Der Gründungsvorstand wählt eine*n Vorsitzende*n, die*der bis zur Wahl einer*eines Geschäftsführenden Direktorin*Direktors deren*dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 vom 17.04.2024, des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 vom 27.02.2024 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 vom 15.05.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- und des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s